

An die Obfrau / den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis

Altersteilzeit

2012 / 13

Für verbeamtete Lehrkräfte beim Freistaat Bayern

die vor dem 2.8.1953 (bei Schwerbehinderung vor dem 2.8.1955) geboren wurden

- * Tabelle für die Pensionierungszeitpunkte ab 1.1.2012
- * Altersbeurlaubung, Antragspensionierung
- * Freistellungsjahrmmodell
- * Altersteilzeit Blockmodell und Teilzeitmodell
- * Teilzeit vor der Altersteilzeit
- * Alternative: Kombination Freistellungsjahr und Antragsruhestand
- * Bezüge bei Altersteilzeit und Pensionierung

Veröffentlicht im Internet unter
www.bpv.de/ueber-uns/arbeitskreise/personalvertretung/index.html

Für Rückfragen stehen Ihnen auch die bpv-Mitglieder im Hauptpersonalrat zur Verfügung.

Hauptpersonalrat – Gruppe der Lehrer an Gymnasien

Tel. 089 55 25 00 – 0, Fax - 10

Walter Bertl bis 8.2.12

walter.bertl@hpr.km.bayern.de

Dagmar Bär

dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

Rita Bovenz

rita.bovenz@hpr.km.bayern.de

Ina Hesse ab 15.2.12

ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Michael Schwägerl

michael.schwaegerl@hpr.km.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen

Walter Bertl

stv. Vorsitzender bpv

Antragsruhestand, Freistellungsjahr und Altersteilzeit –

Einstellungsmöglichkeiten für Junge

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 1.1.2011 ist die Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Kraft getreten. Diese Anhebung betrifft Lehrkräfte überproportional, da sie nun künftig erst zum Ende des Schul(halb)jahres nach Vollendung der neuen gesetzlichen Altersgrenze in den gesetzlichen Ruhestand treten können.

Es gibt mehrere Möglichkeiten diese Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu vermeiden:

Altersbeurlaubung - Antragsruhestand - Freistellungsjahr - Altersteilzeit

Da dies mit Gehalts- bzw. Pensionskürzungen verbunden ist stellt sich die Frage: „Zeit oder Geld?“. Diese Info will Ihnen Entscheidungshilfen und Information geben. Sie stellt den derzeitigen Rechts- und Informationsstand dar – der Gesetzgeber und das Kultusministerium können jederzeit Änderungen vornehmen.

Altersbeurlaubung nach Art. 90 BayBG

Mit der Altersbeurlaubung, seit dem Schuljahr 2011/12 wieder in allen Fächerkombinationen am Gymnasium möglich, kann der Dienst bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres beendet werden. In der Zeit der Altersbeurlaubung gibt es keine Bezüge, der Zeitraum der Beurlaubung ist nicht ruhegehaltfähig und man verliert auch die eigene Beihilfeberechtigung (Beihilfe als Angehöriger eines Beihilfeberechtigten ist aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich - z.B. Einkünfte nicht über 18.000 Euro im Jahr). Evtl. gibt es die Möglichkeit der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – unbedingt vorher bei der Krankenkasse verbindlich erfragen. Die private Krankenversicherung ohne Beihilfe kann teuer werden, da ein hohes Eintrittsalter und evtl. Vorerkrankungen vorliegen.

Für die Beurlaubungen nach BayBG gibt es eine Höchstgrenze von 15 Jahren. Um eine Überschreitung zu vermeiden macht es manchmal Sinn, die Altersbeurlaubung mit dem Antragsruhestand zu kombinieren. Eine geringfügige Überschreitung der Höchstdauer ist nach Art. 92 (1) Satz 4 möglich, „wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist“. Das Antragsformular finden Sie unter

<http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare.html>.

Der Antrag sollte im April an der Dienststelle abgegeben werden.

BayBG Art. 90 Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen nach Ablauf der Probezeit kann in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,

2. unbeschadet Nr. 1 nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. ²Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. ³Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. ⁴Art. 89 Abs. 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

Antragsruhestand nach Vollendung des 64. (bei Schwerbehinderung des 60.) Lebensjahres

Lehrkräfte können zum Ende des Schul(halb)jahres auf Antrag in den Ruhestand treten, in dem sie das 64. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Dies ist aber in den meisten Fällen mit Pensionskürzungen, dem sog. „Versorgungsabschlag“ verbunden. Dieser Versorgungsabschlag wird taggenau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des für die gesetzliche Ruhestandsversetzung erforderlichen Lebensjahres. Er beträgt 0,3 v.H. für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze, höchstens jedoch 10,8 v.H., er gilt lebenslang, auch bei einer Hinterbliebenenversorgung. Das Antragsformular mit untenstehendem Text finden Sie unter: http://www.km.bayern.de/download/1430_antrag_ruhestand_art64.pdf

Tabelle der möglichen Termine für die Pensionierung

Geburts-tag	Von – bis	Gesetzlicher Ruhestand	Möglicher Beginn des Antragsruhestandes zum	oder zum	oder zum	oder zum
02.08.1947	01.09.1947	16.02.2013	01.09.2011	18.02.2012	01.08.2012	
02.09.1947	12.09.1947	16.02.2013	64. Geburtstag 2.9.-12.9.	18.02.2012	01.08.2012	
13.09.1947	31.12.1947	16.02.2013		18.02.2012	01.08.2012	
01.01.1948	18.02.1948	01.08.2013	18.02.2012	01.08.2012	16.02.2013	
19.02.1948	01.06.1948	01.08.2013		01.08.2012	16.02.2013	
02.06.1948	01.08.1948	15.02.2014	01.08.2012	16.02.2013	01.08.2013	
02.08.1948	01.09.1948	15.02.2014	01.09.2012	16.02.2013	01.08.2013	
02.09.1948	17.09.1948	15.02.2014	64. Geburtstag 2.9.-17.9.	16.02.2013	01.08.2013	
18.09.1948	15.12.1948	15.02.2014		16.02.2013	01.08.2013	
16.12.1948	16.02.1949	01.08.2014	16.02.2013	01.08.2013	15.02.2014	
17.02.1949	01.05.1949	01.08.2014		01.08.2013	15.02.2014	
02.05.1949	01.08.1949	14.02.2015	01.08.2013	15.02.2014	01.08.2014	
02.08.1949	01.09.1949	14.02.2015	01.09.2013	15.02.2014	01.08.2014	
02.09.1949	16.09.1949	14.02.2015	64. Geburtstag 2.9.-16.9.	15.02.2014	01.08.2014	
17.09.1949	14.11.1949	14.02.2015		15.02.2014	01.08.2014	
15.11.1949	15.02.1950	01.08.2015	15.02.2014	01.08.2014	14.02.2015	
16.02.1950	01.04.1950	01.08.2015		01.08.2014	14.02.2015	
02.04.1950	01.08.1950	13.02.2016	01.08.2014	14.02.2015	01.08.2015	
02.08.1950	01.09.1950	13.02.2016	01.09.2014	14.02.2015	01.08.2015	
02.09.1950	15.09.1950	13.02.2016	64. Geburtstag 2.9.-15.9.	14.02.2015	01.08.2015	
16.09.1950	13.10.1950	13.02.2016		14.02.2015	01.08.2015	
14.10.1950	14.02.1951	01.08.2016	14.02.2015	01.08.2015	13.02.2016	
15.02.1951	01.03.1951	01.08.2016		01.08.2015	13.02.2016	
02.03.1951	01.08.1951	18.02.2017	01.08.2015	13.02.2016	01.08.2016	
02.08.1951	01.09.1951	18.02.2017	01.09.2015	13.02.2016	01.08.2016	
02.09.1951	14.09.1951	18.02.2017	64. Geburtstag 2.9.-14.9.	13.02.2016	01.08.2016	
15.09.1951	18.09.1951	18.02.2017		13.02.2016	01.08.2016	
19.09.1951	01.02.1952	01.08.2017		13.02.2016	01.08.2016	18.02.2017
02.02.1952	13.02.1952	17.02.2018	13.02.2016	01.08.2016	18.02.2017	01.08.2017
14.02.1952	01.08.1952	17.02.2018		01.08.2016	18.02.2017	01.08.2017
2.8.1952	17.8.1952	17.2.18		1.9.16	18.2.17	1.8.17
18.8.52	1.9.52	1.8.18		1.9.16	18.2.17	1.8.17
2.9.52	13.9.52	1.8.18	64. Geburtstag 2.9.-13.9.	18.2.17	1.8.17	17.2.18
14.9.52	1.1.53	1.8.18		18.2.17	1.8.17	17.2.18
2.1.53	18.2.53	16.2.19	18.2.17	1.8.17	17.2.18	1.8.18
19.2.53	16.7.53	16.2.19		1.8.17	17.2.18	1.8.18
17.7.53	1.8.53	1.8.19		1.8.17	17.2.18	1.8.18

Voraussetzung: Das erste Schulhalbjahr endet weiterhin nach Ablauf des Freitags der zweiten vollen Schulwoche im Februar – derzeitiger Rechtsstand – ohne Gewähr.

Freistellungsjahr Art. 88 (4) BayBG

KWMBI Nr. 14/2011 S. 136

Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Juni 2011 Az.: II.5-5 P 1000-6.7 582

Auf der Grundlage der geänderten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Freistaat Bayern das Neue Dienstrecht in Bayern mit einer Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes und eines Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie eines Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LibG) geschaffen. Dieses Gesetzeswerk ist am 1. Januar 2011 in seinen wesentlichen Punkten in Kraft getreten.

Aufgrund der erforderlichen Anpassung an das Neue Dienstrecht in Bayern werden folgende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert:

I. Änderung der Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

Die Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBI I S. 94) wird wie folgt geändert:

- 1. In Abschnitt I Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und in Abschnitt III Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 80 a Abs. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 4 BayBG“ ersetzt.*
- 2. In Abschnitt I Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Jahr der Laufzeit“ durch das Wort „Teil“ ersetzt und nach dem Wort „Freistellungsjahr“ die Zeichen-/Buchstabenfolge „-e“ eingefügt.*
- 3. In Abschnitt I Abs. 5 werden die Worte „Art. 80 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.*
- 4. Abschnitt II Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungsjahres) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft/der Beschäftigte die Altersgrenze gemäß Art. 62 Sätze 1 und 2 BayBG in Verbindung mit Art. 143 BayBG erreicht beziehungsweise das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand nach Art. 64 BayBG.“*
- 5. In Abschnitt II Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 80 d BayBG“ durch die Worte „Art. 91 BayBG“ ersetzt.*
- 6. In Abschnitt II Nr. 5.2 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das vierjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass zwei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei 1/2 der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“*
- 7. In Abschnitt II Nr. 5.3 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das fünfjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass drei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei 3/5 der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“*
- 8. In Abschnitt II Nr. 5.4 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das sechsjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass vier Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei 2/3 der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“*
- 9. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgender Satz 6 angefügt: „Das siebenjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass fünf Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei 5/7 der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“*
- 10. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 angefügt:
„**5.6 Andere Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren und einer Freistellung im Schulhalbjahr sowie anschließendem Ruhestand können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.**“*
- 11. Abschnitt II Nr. 8.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:*

„Die Inanspruchnahme der Freistellungsphase führt nicht zu einem Hinausschieben der Entgeltstufen.“

12. In Abschnitt II Nr. 8.2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „(Jahres-) Sonderzahlung“ ersetzt.

13. In Abschnitt II Nr. 8.3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben

14. Abschnitt II Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. In Abschnitt II Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 80 c Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.

16. In Abschnitt III Satz 1 werden die Worte „1. September“ durch die Worte „1. August“ ersetzt.

17. In Abschnitt III Satz 2 werden die Worte „, für das Schuljahr 2001/2002 bis spätestens 1. Juni 2001“ gestrichen.

Besondere Flexibilität beim Freistellungsjahr vom Ordnungsgeber ermöglicht!

10. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 angefügt:

„5.6 Andere Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren und einer Freistellung im Schulhalbjahr sowie anschließendem Ruhestand können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.“

Das Freistellungsjahr (auch „Sabbatjahr“ genannt) ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der die Arbeitszeit in eine Ansparphase und eine anschließende Freistellungsphase aufgeteilt wird. Es gibt Modelle mit einem Zeitraum von weniger als 3 bis zu 7 Jahren. Die Freistellungsphase kann dabei bis zur Hälfte der Gesamtdauer gewählt werden.

Das Freistellungsjahr ist auch für unbefristet angestellte Arbeitnehmer möglich.

Im Freistellungsjahr erfolgt die Besoldung im gesamten Zeitraum anteilig, z.B. bei 4 Jahre Ansparen und 1 Jahr frei gibt es fünf Jahre lang $4/5 = 0,8$ der Vollzeitbezüge.

Die Arbeitszeit ist im entsprechenden Anteil ruhegehaltfähig, beim 4 – 1 Modell also 4 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Altersermäßigungen werden weiterhin gewährt.

Die Verbindung des Freistellungsjahres mit einer längeren Freistellungsphase und dem Antragsruhestand ist eine echte Alternative zum Blockmodell der Altersteilzeit.

Teilzeit in der Ansparphase

Für Teilzeitbeschäftigte, die das Freistellungsjahr nutzen wollen, gilt, dass die Arbeitszeit in der Gesamtlaufzeit des Freistellungsjahrmodells nicht unter die Hälfte sinken darf.

Das Produkt aus: Teilzeitmaß x (Ansparphase / Gesamtdauer) muss mindestens 0,5 ergeben.

Beispiel: 17 Wochenstunden Teilzeit

2 Jahre Ansparphase und 1 Jahr Freistellung: $17/24 \times 2/(2+1) = 0,4722 < 0,5$ – geht NICHT.

3 Jahre Ansparphase und 1 Jahr Freistellung: $17/24 \times 3/(3+1) = 0,5313$ – wird bewilligt!

Altersteilzeit ab dem Schuljahr 2012/13

Aktuelle Informationen zum Gesetzestext und zur Altersteilzeit finden Sie auch auf den Internetseiten des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Philologenverbandes (www.bpv.de).

Gesetzliche Grundlagen für die Altersteilzeit sind das Bayerische Beamtengesetz Art 91, Art 142 a, Art 8 BayBVAnpG 2009/10 und das Haushaltsgesetz vom Dezember 2002. Diese Übersicht berücksichtigt den ab 1.1.2011 geltenden Rechtsstand – ohne Gewähr.

<http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/teilzeit-und-altersteilzeit.html>

Gesetzesänderungen durch den Gesetzgeber sind immer möglich.

Bei der Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG gibt es das Teilzeitmodell und das Blockmodell.

Beiden gemeinsam ist die Besoldung mit 80 % der „Nettobezüge“, Beihilfeberechtigung ist gegeben.

Altersteilzeit kommt für Lehrkräfte ab dem Beginn des Schuljahres in Frage, in dem sie das 60. (bei Schwerbehinderung das 58.) Lebensjahr vollenden. Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen. Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder

2. zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit

durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder

im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und

der Beamte oder die Beamtin anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

Teilzeitmodell

Hier handelt es sich um eine echte Teilzeitbeschäftigung mit den Vor- und Nachteilen der Teilzeit. Beim Teilzeitmodell wird bis zum Beginn des Ruhestandes mit 60 % (bzw. 50 % bei Geburtstag vom 2.2.50 – 1.8.50) der im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit gearbeitet. Der Beginn des Ruhestandes kann nach den gesetzlichen Vorgaben gewählt werden:

- Gesetzlicher Ruhestand,
- Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen und
- Ruhestand auf Antrag zum Ende der Schul(halb)jahres nach Vollendung des 64. Lebensjahres (bei Schwerbehinderung 60. Lebensjahres).

Das Teilzeitmodell ist also mit dem Antragsruhestand (nach Vollendung des 64. bzw. 60. Lebensjahres) kombinierbar. Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung während der Laufzeit kann ggfs. eine Ruhestandsversetzung auf Antrag oder aus gesundheitlichen Gründen wegen Dienstunfähigkeit ohne große Abwicklungsprobleme durchgeführt werden.

Bei Teilzeit in den letzten 5 Jahren mit durchschnittlich 17 WStd. (von 23,5) ergeben sich $0,6 \times (17/23,5) = 0,4340$ Unterrichtspflichtzeit während der Altersteilzeit, das sind $0,4340 \times 23 = 9,98$ (WStd.). Bei Einsatz in wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht wird bei 6 Std. wiss. Unterricht und 10 Stunden nichtwiss. Unterricht mit $6/23 + 10/27 = 0,6312$ bzw. $6/23,5 + 10/27,5 = 0,6189$ gerechnet.

Blockmodell

Die Anhebung der Lebensarbeitszeit und die neue 60:40 Regelung bei der Altersteilzeit führt zu komplizierten Modellen bezüglich des Beginns der Altersteilzeit im Blockmodell, da der gesetzliche Ruhestand je nach Geburtsdatum zum 1.8. oder im Februar beginnt. Als nächstes ist zu beachten, dass der Beginn der Freistellungsphase ebenfalls mit den Personalterminen 1.8. und Mitte Februar übereinstimmen muss, da der Beginn der Freistellungsphase nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr möglich ist. Der dritte Parameter ist das Verhältnis 60 : 40 für das Verhältnis von Ansparphase und Freistellungsphase.

Mögliche Termine für die Altersteilzeit ab 1.8.12
im Blockmodell bei Vollzeit oder gleich gebliebener Teilzeit oder bei „durchschnittlicher“ Arbeitszeit

geb. von -	Bis	Ansparphase	Freistellung	Ruhestand	geb. von -	bis	Ansparphase	Freistellung	Ruhestand
01.01.1948	01.06.1948	12.06.12	16.02.13	01.08.13	2.8.1952	17.8.1952	05.02.13	13.02.16	17.2.18
02.06.1948	15.12.1948	08.10.12	01.08.13	15.02.14			6.4.14	1.8.16	17.2.18
16.12.1948	01.05.1949	31.01.12	01.08.13	01.08.14			22.8.15	18.2.17	17.2.18
		09.06.13	15.02.14	01.08.14			5.10.16	1.8.17	17.2.18
02.05.1949	14.11.1949	18.08.12	15.02.14	14.02.15	18.8.1952	1.1.1953	1.8.13	1.8.16	1.8.18
		09.10.13	01.08.14	14.02.15			17.12.14	18.2.17	1.8.18
15.11.1949	01.02.1950	30.01.13	01.08.14	01.08.15			1.2.16	1.8.17	1.8.18
		07.06.14	14.02.15	01.08.15			14.6.17	17.2.18	1.8.18
02.08.1950	13.10.1950	17.08.13	14.02.15	13.02.16	2.1.1953	16.7.1953	7.10.12	1.8.16	16.2.19
		11.10.14	01.08.15	13.02.16			10.2.14	8.2.17	16.2.19
14.10.1950	01.03.1951	05.12.12	14.02.15	01.08.16			8.4.15	1.8.17	16.2.19
		29.01.14	01.08.15	01.08.16			20.8.16	17.2.18	16.2.19
		03.06.15	13.02.16	01.08.16			6.10.17	1.8.18	16.2.19
02.03.1951	18.09.1951	02.04.13	01.08.15	18.02.17	17.7.1953	1.8.1953	18.6.13	18.2.17	1.8.19
		05.08.14	13.02.16	18.02.17			1.8.14	1.8.17	1.8.19
		04.10.15	01.08.16	18.02.17			15.12.15	17.2.18	1.8.19
19.09.1951	01.02.1952	01.08.12	01.08.15	01.08.17			1.2.17	1.8.18	1.8.19
		02.12.13	13.02.16	01.08.17			12.6.18	16.2.19	1.8.19
		31.01.15	01.08.16	01.08.17	Art. 142 a BayBG		50 : 50	50 : 50	
		17.06.16	18.02.17	01.08.17					
02.02.1952	01.08.1952	05.02.13	13.02.16	17.02.18	02.02.1950	01.04.50	01.09.12	15.02.14	01.8.15
		06.04.14	01.08.16	17.02.18			01.08.13	01.08.14	01.8.15
		22.08.15	18.02.17	17.02.18	02.04.1950	01.08.50	16.02.13	15.08.14	13.2.16
		05.10.16	01.08.17	17.02.18			15.02.14	14.02.15	13.2.16

Stand 7.1.12

Ohne Gewähr

Walter Bertl

Teilzeit vor der Altersteilzeit

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A: Während der Ansparphase soll im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit gearbeitet werden, oder

B: Während der Ansparphase soll im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit gearbeitet werden.

Modell A entspricht bei den Terminen dem Blockmodell bei Vollzeit – lediglich die Bezüge werden nicht aus der Vollzeit, sondern zu 80 % der Nettobezüge der durchschnittlichen Arbeitszeit gezahlt. Auch die Ruhegehaltfähigkeit beträgt lediglich 0,6 der durchschnittlichen Arbeitszeit pro Jahr.

Modell B bietet sehr vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich des Arbeitsumfanges während der ATZ und des Beginns bzw. Endes der Ansparphase. Vergütung und Ruhegehaltfähigkeit errechnen sich aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Beginn der ATZ.

Der Beginn der Altersteilzeit bei vorangegangener Teilzeit kann nur noch individuell berechnet werden. Ausgehend vom Zeitpunkt des gesetzlichen Ruhestandes, dem gewünschten Beginn der Freistellungsphase, dem Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten fünf Jahre und der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit lässt sich der Beginn der Ansparphase errechnen, wie untenstehendes Beispiel zeigt.

Eine Excel-Datei zur Berechnung der Zeitpunkte für Beginn und Ende der Ansparphase finden Sie unter www.bpv.de/ Arbeitskreis Personalvertretung bzw. Referat Wirtschaft.

Sie müssen den Zeitpunkt des Beginns Ihres gesetzlichen Ruhestandes eingeben, ihre Unterrichtspflichtzeiten der letzten fünf Jahre und die UPZ für das Schuljahr 2012/13. Dann können Sie das Ende der Ansparphase eingeben und abhängig von Ihrer UPZ im Schuljahr 2012/13 ergibt sich dann der Beginn der Ansparphase (diese muss im Schuljahr 2012/13 liegen).

Beispiel: Geburtsdatum 7.11.1953 gewünschter Beginn der Freistellung 1.8.2015.

2012 Berechnung der Ansparphase bei Teilzeiten						
wissenschaftlich			nicht-wiss.			
10	23,5	4	27,5	0,57		SJ 7-8
11	23,5	5	27,5	0,65		Sj 8-9
10	23,5	4	27,5	0,57		SJ 9-10
10	23,5	5	27,5	0,61		SJ 10-11
10	23,0	4	27,0	0,58		SJ 11-12
17	23,0	4	27,0	0,89		SJ 12-13
Pensionszeitpunkt		P	01.08.2019			
Beginn der Freistellung		F	01.08.2015			
Aktuelles Schuljahr		J	01.08.2012			
Ergebnis:		Beginn der Ansparphase			12.10.2012	

Wenn diese Kollegin aber erst zum 1.8.16 in die Freistellungsphase treten will, kann sie z.B. ihr Teilzeitmaß für 12/13 mit 12 wiss. und 4 nicht-wiss. wählen. Die Ansparphase beginnt dann am 12.1.13 (s. unten):

wissenschaftlich			nicht-wiss.			
10	23,5	4	27,5	0,57		SJ 7-8
11	23,5	5	27,5	0,65		Sj 8-9
10	23,5	4	27,5	0,57		SJ 9-10
10	23,5	5	27,5	0,61		SJ 10-11
10	23,0	4	27,0	0,58		SJ 11-12
12	23,0	4	27,0	0,67		SJ 12-13
Pensionszeitpunkt		P	01.08.2019			
Beginn der Freistellung		F	01.08.2016			
Aktuelles Schuljahr		J	01.08.2012			
Beginn der Ansparphase					12.01.2013	

Für das Schuljahr 2012/13 gibt es zunächst drei Gruppen beim **Blockmodell**:

Geburtsdatum	Vor dem 2.8.1953	* 2.2.1950 – 1.4.1950	*2.4.1950 – 1.8.1950
Gehalt (netto)	80 v.H.	80 v. H.	80 v. H.
Ruhegehaltfähigkeit	0,6	0,5	0,5
Pension gesetzlich	s. Tabelle Seite 6	1.8.2015	13.2.16
Ansparphase Blockmodell	s. Tabelle Seite 6	1.8.2011 - 31.7.2013	18.2.12 – 14.2.14
Freistellungsphase	s. Tabelle Seite 6	1.8.2013 – 31.7.2015	15.2.14 – 12.2.16

Bei **Schwerbehinderung** ist Altersteilzeit ab dem Geburtsdatum **1.8.1955 und früher** möglich und mit dem Antragsruhestand kombinierbar. Grundsätzlich ist bei Schwerbehinderung zu überlegen, ob eine Pensionierung auf Antrag als Alternative zur Altersteilzeit nicht besser ist. In der Altersteilzeit wird die Altersermäßigung nicht mehr gewährt.

Altersteilzeitbezüge

Tabelle mit freundlicher Genehmigung der Autoren Dietmar Schidleja und Rolf Habermann vom BBB Stand 2010!

Besoldungsgruppe	A 13 + StrZul	A 14	A 15	A 15 + AZ	A 16
Ledig, 60 Jahre, Steuerklasse 1	2.518,31 €	2.680,22 €	2.935,46 €	3.006,77	3.189,85 €
verheiratet, 60 Jahre, Steuerklasse 3 / 0	2.945,50 €	3.148,23 €	3.464,46 €	3.551,13	3.770,37 €
verheiratet, 60 Jahre, 1 Kind, Steuerkl. 3 / 1	3.181,62 €	3.382,93 €	3.697,66 €	3784,01	4.002,37 €
verheiratet, 60 Jahre, 2 Kinder, Steuerkl. 3 / 2	3.417,08 €	3.617,49 €	3.930,85 €	4016,61	4.233,90 €

Beispiele berechnet unter der Annahme: Endstufe der Besoldungstabelle; letzte fünf Jahre Vollzeit, Beträge ohne vermögenswirksame Leistung, in den Fällen 3 und 4 inklusive Kindergeld! Die Berechnungen gelten nur, wenn die Altersteilzeit ab 01.01.2010 angetreten worden ist (80 %-Regelung)! Nicht erfasst sind Steuerermäßigungen aufgrund der der Bezügestelle vorgelegten Krankenkassenbescheinigungen. Bei „verheiratet“ erfolgte die Berechnung unter der Voraussetzung, dass der Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst steht.

Weitere Auskünfte in der Broschüre des Finanzministeriums zu

„*Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern*“:
www.stmf.bayern.de/gehezu.asp?thema=teilzeit-b bzw. www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaeftigte/

Während der Altersteilzeit beträgt das Gehalt (Teilzeitgehalt zuzüglich ATZ-Zuschlag) 80 % der bisherigen Nettobezüge. Der Altersteilzeitzuschlag wirkt sich aber progressionssteigernd aus, so dass nach Steuern am Ende des Steuerjahres weniger als die angegebenen 80 % verbleiben. Sie vermeiden Nachteile, wenn Sie sich während der Altersteilzeit keine Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen und die Steuervergünstigung erst in der Steuererklärung geltend machen. Ob darüber hinaus die Weiterleitung der Krankenkassenbescheinigung an die Bezügestelle im Einzelfall sinnvoll ist, müssen Sie ggf. mit Ihrem Steuerberater klären. In vielen, aber nicht in allen Fällen ist es günstiger, Steuerklasse III statt IV oder V zu wählen.

Die jährliche Sonderzahlung wird in Höhe von 80 Prozent des Nettobetrag, der bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde, gewährt. Für die Berechnung des 80-prozentigen Nettobetrag wird die Jahressteuertabelle angewandt. Vermögenswirksame Leistungen werden bei Teilzeitbeschäftigungen arbeitszeitanteilig gewährt.

Beförderungen im Blockmodell

Für Altersteilzeit im Blockmodell wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Altersteilzeit (Anspar- und Freistellungsphase) keine Beförderungen vorgenommen werden, wenn die Altersteilzeit nach dem 31. März 2006 angetreten wird, aber für Beamte, die eine höherwertige Funktion / einen höherwertigen Dienstposten über einen längeren Zeitraum wahrgenommen haben, aber mangels erforderlicher Planstelle nicht befördert werden konnten, bleiben Beförderungen bis zum vollendeten 61. Lebensjahr zulässig.

Zum Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird aus der zuletzt erreichten Dienstaltersstufe und aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit errechnet. Der Beihilfesatz beträgt im Ruhestand 70 v.H. ! Da die Altersteilzeit nur noch anteilig als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird, kann es sein, dass bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht mehr der volle Ruhegehaltssatz erreicht wird. Auskünfte zur voraussichtlichen Höhe der Pension können beim Landesamt für Finanzen erfragt werden:

http://www.lff.bayern.de/bezuege/versorgung/verkuerzte_versorgungsauskunft.aspx

Beispielrechnung nach obigem Ruhegehaltsprogramm

Bitte beachten Sie, dass aus den durchgeführten Berechnungen Rechtsansprüche irgendwelcher Art **nicht** hergeleitet werden können.

Nr.	Klartext	Von	bis	Anteil	Jahre	Tage
1	Grundwehrdienst	01.07.1969	05.11.1970		1	128,00
2	Vorgeschriebene Ausbildungszeit (Studium pauschal mit höchstens 3 Jahren berücksichtigt)	06.11.1970	31.08.1977		3	
3	Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf	14.09.1977	12.09.1979		1	364,00
4	Dienstzeit im Beamtenverhältnis	13.09.1979	31.07.2015		35	322,00
Maßgebender Ruhegehaltssatz (Ergebnis aus den eingegebenen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, ggf. unter Berücksichtigung von Übergangsvorschriften)						75,00 v.H.

Da der Ruhegehaltssatz ab der **8. allgemeinen Bezügerhöhung** nach dem Jahre 2002 gekürzt wird, wird Ihr maßgebender Ruhegehaltssatz dann **71,75 v.H.** betragen. Zur weiteren Entwicklung des Ruhegehalts beachten Sie bitte die Angaben des Informationsblattes !

Bei der Versetzung in den Ruhestand aus einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden der Berechnung des Ruhegehaltes die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Vollbeschäftigung zugestanden hätten.

Mit Altersteilzeit:

Nr.	Klartext	Von	bis	Anteil	Jahre	Tage
1	Grundwehrdienst	01.07.1969	05.11.1970		1	128,00
2	Vorgeschriebene Ausbildungszeit (Studium pauschal mit höchstens 3 Jahren berücksichtigt)	06.11.1970	31.08.1977		3	
3	Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf	14.09.1977	12.09.1979		1	364,00
4	Dienstzeit im Beamtenverhältnis	13.09.1979	31.07.2010		30	322,00
5	Dienstzeit im Beamtenverhältnis Altersteilzeit - anteilig ruhegehaltfähig	01.08.2010	31.07.2015	6,00/10,00	3	
Maßgebender Ruhegehaltssatz (Ergebnis aus den eingegebenen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, ggf. unter Berücksichtigung von Übergangsvorschriften)						74,96 v.H.

Da der Ruhegehaltssatz ab der **8. allgemeinen Bezügerhöhung** nach dem Jahre 2002 gekürzt wird, wird Ihr maßgebender Ruhegehaltssatz dann **71,71 v.H.** betragen.

Hinweise zum Ruhegehalt Stand 2011

Die angegebenen Beträge (in €) geben nur einen Richtwert an
– Nettobeträge Tabellenwerte bei Steuerklasse III / 0 – ohne Gewähr – Stand 2010.

Bes. Gruppe	Ruhegehalt brutto	Netto Stkl. III 0 Kinder	Witwengeld 60 % brutto	Witwengeld Netto
A 13	3.166	2.860	1.900	1.886
A 14	3.498	3.095	2.100	2.055
A 15	3.940	3.400	2.365	2.275
A 16	4.382	3.705	2.630	2.480

Hinweise zum Witwengeld:

Das Witwengeld in Höhe von 60 % des Bruttoreuhegehaltes gibt es nur, wenn die Ehe vor dem 1.1.02 geschlossen wurde und wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist. (s. unten).

Die Witwe bleibt im Sterbejahr des Ehegatten und auch im folgenden Kalenderjahr weiter in Steuerklasse III, danach erfolgt die Besteuerung in Steuerklasse I,

Aus dem BayBeamtVG

Art. 35 Witwengeld

(1) Witwer oder Witwen eines Versorgungsurhebers erhalten Witwengeld.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn

1. die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat, es sei denn, nach den besonderen Umständen des Falls ist die Annahme nicht gerechtfertigt, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem Witwer oder der Witwe eine Versorgung zu verschaffen oder

2. der Versorgungsurheber sich zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits im Ruhestand befand und die Altersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 BayBG erreicht hatte.

Art. 36 Höhe des Witwengeldes

(1) 1Das Witwengeld beträgt 55 v.H. des Ruhegehalts, das der Versorgungsurheber erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. 2Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des Art. 74 mindestens 60 v.H. des Ruhegehalts nach Art. 26 Abs. 5 Satz 2. 3Art. 26 Abs. 7 und Art. 27 finden keine Anwendung. 4Änderungen des Mindestruhegehalts (Art. 26 Abs. 5) sind zu berücksichtigen

(2) 1War der Witwer oder die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Versorgungsurheber und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 v. H. gekürzt, höchstens um 50 v. H. 2Dem gekürzten Betrag werden 5 v. H. des Witwengeldes nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr der Ehedauer über fünf Jahre hinaus hinzugerechnet, bis das volle Witwengeld wieder erreicht ist. 3Das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.

Altersteilzeit oder Freistellungsjahr und / oder Antragsruhestand ?

Hier sind sehr viele Alternativen gegeben. Je nach finanziellen Verhältnissen, persönlichen Gegebenheiten und Gesundheitszustand und – erwartung wird man sich für eine Möglichkeit entscheiden.

Bei der Altersteilzeit gibt es keine Altersermäßigung mehr (1, 2 oder 3 WStd.), das Nettogehalt ist um ca 20 % reduziert, die Zeit ist auch nur noch anteilig ruhegehaltfähig und kann zu Kürzungen im Ruhegehaltssatz führen, im 5-Jahresmodell z.B. werden ca. bis zu 3,6 v.H. weniger erreicht.

Beim Antragsruhestand ist der Versorgungsabschlag lebenslang und auch bei der Hinterbliebenenversorgung lebenslang hinzunehmen. Der Vorteil besteht darin, dass man früher die aktive Dienstzeit beendet, für Neueinstellungen die Stelle freimacht. Wer z.B. ein Jahr früher als gesetzlich in den Ruhestand tritt, bekommt in diesem Jahr bereits seine Pension und muss nicht mehr arbeiten – wer nicht in den Antragsruhestand tritt, arbeitet im Zeitraum bis zur Pensionierung für ca. 30 % des Gehaltes (da man als Pensionist ja ca. 70 % des Gehaltes erhält).

Beim Freistellungsjahr verzichtet man ebenfalls auf Gehalt und verliert ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Die Altersermäßigungen bleiben erhalten.

Ein pauschaler Rat ist daher nicht mehr möglich. Lediglich bei gesundheitlicher Beeinträchtigung kann man von Modellen abraten, bei denen man in Vorleistung geht (Blockmodell der Altersteilzeit oder Freistellungsjahr). Altersteilzeit im Teilzeitmodell kann mit dem Antragsruhestand kombiniert werden und kann in diesen Fällen empfohlen werden.

Bei einer Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen im Blockmodell der ATZ oder beim Freistellungsjahr gibt es finanziellen Ausgleich für die im Vergleich zu den Bezügen zuviel verrichtete Arbeit.

Zum Abschluss ein Beispiel: Geburtstag 18.10.1952

A Vollzeit vom 1.8.12 bis 1.8.18:

Vollzeitgehalt, mit Altersermäßigung, Ruhegehaltssatz bei normaler Vollzeitlaufbahn und Versorgungszuschlag in etwa 72,4 v.H.

B Vollzeit vom 1.8.12 bis zum Antragsruhestand zum 18.2.12:

Vollzeitgehalt, mit Altersermäßigung, Ruhegehalt vermindert wegen Versorgungsabschlag und fehlender Dienstzeiten bis zur gesetzlichen Altersgrenze. Diese Differenz zur Pension bei Vollzeitarbeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze kann etwa 4 – 5 v.H. ausmachen, so dass der Höchstsatz etwa nur noch ca. 68 v.H. betragen wird.

C Freistellungsjahrmodell vom 1.8.12 bis zum Antragsruhestand am 18.2.17 um möglichst früh aufzuhören: Ansparphase vom 1.8.12 bis 13.2.15 – Freistellung ab 14.2.15, Antragsruhestand ab 18.2.17.

Vollzeit mit Altersermäßigung bei ca. 56 % des Vollzeitgehaltes, Pension ab 18.2.17 mit 5 – 8 v.H. weniger im Vergleich zu Modell A; der Höchstsatz der Pension dürfte dann nur noch etwa 64,2 bis 67,6 v.H. betragen, bei langjährigen Teilzeiten oder Beurlaubungen entsprechend weniger.

D Altersteilzeit im Blockmodell ab 1.8.13 bis 1.8.18 (5-Jahres-Modell)

Vollzeit ohne Altersermäßigung ab 1.8.13, Freistellung zum 1.8.16, ca. 80 % der Nettozüge ab 1.8.13 bis zur Pension, Ruhegehaltssatz kann um bis zu 3,6 v.H. sinken, bei „normaler Laufbahn wegen des Übergangsrechts für 1991 vorhandene Beamte kann es aber sein, dass der Ruhegehaltssatz nicht gekürzt wird – individuelle Berechnung erforderlich.

Es gibt also sehr viele Möglichkeiten das Ende der Dienstzeit zu gestalten. Ihre Hauptpersonalräte und die Vertreter des Bayer. Philologenverbandes beraten Sie gerne, die Entscheidung müssen Sie aber selber treffen um eine erfüllte Dienstzeit und eine lange, gesunde Zeit des wohlverdienten Ruhestandes erleben zu können.

12.1.12

gez. W. Bertl (stv. Vorsitzender bpv)